

Gebührenordnung der Musikschule Hockenheim e.V.

(ab 1. Oktober 2025)

§ 1 Gebühren/Unterricht

Die Musikschule Hockenheim bietet neben dem Unterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach die Teilnahme am Ensemble- und Ergänzungsunterricht an. Die Teilnahme ohne Hauptfachunterricht ist möglich.

1. Unterrichtsgebühren

Preise für Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre

Unterrichtseinheit		Monatlicher Betrag
Einzelunterricht	60 Min.	137,00 €
Einzelunterricht	45 Min.	108,00 €
2er Gruppe	45 Min.	59,00 € pro Person
3er Gruppe	45 Min.	55,00 € pro Person
4er Gruppe	45 Min.	44,00 € pro Person
Einzelunterricht	30 Min.	78,00 €
2er Gruppe	30 Min.	53,00 € pro Person
3er Gruppe	30 Min.	40,00 € pro Person
Partnerunterricht (Eltern + Kind) 45 Min.		143,00 €
Partnerunterricht (Eltern + Kind) 30 Min.		110,00 €
Eltern- Kind – Gruppe	60 Min.	38,00 €
Musikbärchen	60 Min.	36,00 €
Musikalische Früherziehung		36,00 € *
1. und 2. Unterrichtsjahr	60 Min.	
Musikwerkstatt	45 Min.	31,00 €

Alle Ensembles ohne Hauptfach (Chor, Orchester, Band, Streicher, Bläser etc.)	15,00 €
Alle Ensembles mit Hauptfach	kostenlos
Leihinstrumente	Staffelung, je nach Preis des Leihinstrumentes: 15,00 €, 20,00 € oder 23,00 €

Preise für Erwachsene ab 28 Jahre

Erwachsenenunterricht	Monatlicher Betrag
Einzelunterricht 45 Min.	148,00 €
2er Gruppe 45 Min.	82,00 € pro Person
3er Gruppe 45 Min.	77,00 € pro Person
Einzelunterricht 30 Min.	104,00 €
2er Gruppe 30 Min.	60,00 € pro Person
Spielkreise (falls angeboten) 60 Min.	42,00 €

Flexi-Karte (Schnupperangebot)	Gesamtbetrag
10 -er Karte (einmal buchbar) 45 Min.	495,00 €
5 -er Karte (zweimal buchbar) 45 Min.	247,00 €
10 -er Karte (einmal buchbar) 30 Min.	319,00 €
5 -er Karte (zweimal buchbar) 30 Min.	159,00 €

* Der Monat August ist beitragsfrei

§ 2 Schuldner der Gebühren, Entstehung der Schuld und Fälligkeit der Gebühren

1. Schuldner der Gebühren sind:
 - a) bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten,
 - b) bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die Schülerinnen und Schüler selbst,
 - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren der Landeshauptstadt Stuttgart gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
2. Gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren entstehen mit Beginn des Schuljahres bzw. des Semesters, die Instrumentenmiete mit Überlassung des Instruments zum Ersten des Folgemonats. Sind die Schülerinnen und Schüler in die Musikschule aufgenommen, besteht die Verpflichtung zur Zahlung auch dann, wenn sie mit dem Unterricht aus eigenem Verschulden nicht beginnen.
4. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf alle 12 Monate des Jahres, einschließlich der Ferien. Ausgenommen sind zeitlich begrenzte Angebote, Sonderkurse und Ergänzungsfächer. Für diese werden die Gebühren gesondert festgelegt.
5. Die Gebühren werden mit der Zustellung des Schulgeldbescheids zur Zahlung fällig. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten und werden per Lastschriftverfahren getätigt.
6. Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.
7. Bei Kooperationen werden im jeweiligen Einzelfall separate Regelungen getroffen.

§ 3 Ermäßigungen

1. Für Mehrfachbelegung der gleichen Zahlungspflichtigen wird eine gestaffelte Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt:
 - bei 2 Belegungen, 25 %,
 - bei 3 Belegungen, 50 %,Die Ermäßigung für Mehrfachbelegung gilt nicht bei einer Kombination von Unterrichtsfächern mit einem Ergänzungsfach.

Besuchen mehrere Familienangehörige kostenpflichtigen Unterricht der Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld wie folgt:

- a) Beim zweiten Familienangehörigen um 20 %
 - b) Beim dritten Familienangehörigen um 30 %
 - c) Beim vierten Familienangehörigen um 40 %
 - d) Beim fünften und allen weiteren Familienangehörigen um 50%
2. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als zwei Wochen Dauer wird auf Antrag eine angemessene Ermäßigung der Unterrichtsgebühr gewährt.

§ 4 Ausnahmen

1. Für die Ensemble- und Orchesterarbeit kann die Schulleitung auf Antrag Instrumente befristet ohne Gebühr zur Verfügung stellen.
2. Die Schulleitung ist berechtigt, für Kooperationen eine abweichende Gebühr zu erheben.
3. Die Schulleitung ist berechtigt, außerhalb der Gebührenordnung Kursgebühren für Sonderveranstaltungen anhand der entstehenden Kosten festzusetzen und Verkaufserlöse sowie die Kostensätze für die Bereitstellung von besonderen Leistungen zu regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen.

§ 5 Zahlungspflicht bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts

1. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für ein volles Semester bleibt bei vorzeitigem Austritt bzw. vorzeitiger Beendigung des Unterrichts, Beurlaubung oder Stundenversäumnissen aus Gründen, die der Schüler / die Schülerin zu vertreten hat, bestehen.
2. Unterrichtsausfall bei einer Erkrankung der Lehrkraft

Fällt der Unterricht mehr als zwei Mal im Semester wegen einer Erkrankung der Lehrkraft aus, kann die Unterrichtsgebühr ab der zweiten Stunde anteilig rückerstattet werden. Die Rückerstattung muss schriftlich beantragt werden. Sie wird im Folgemonat, nach dem Ende des betreffenden Semesters (29.02. oder 30.09.) überwiesen oder verrechnet. Dies gilt nicht für nachgeholte Stunden.
3. Unterrichtsausfall bei einer Erkrankung der Schülerin/des Schülers

Fällt der Unterricht wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung des/der Schüler*in länger als eine Woche aus, kann auf Antrag und Prüfung des Einzelfalls die Erstattung des anteiligen Schulgeldes ab der zweiten Stunde erfolgen. Der formlose Antrag muss der Geschäftsstelle rechtzeitig und schriftlich vor dem nächsten Unterricht vorliegen.
4. Bei höherer Gewalt oder pandemiebedingten Einschränkungen erfolgt eine digitale Durchführung, sofern möglich.